

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes

– Landesverband Mecklenburg-Vorpommern –

zum Ressortentwurf der Landesverordnung über die Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Nebentätigkeitsverordnung - NLVO M-V)

Stand: 12. Oktober 2018

Der Deutsche Hochschulverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (DHV), dem bundesweit über 31.000 Mitglieder und im Land Mecklenburg-Vorpommern mehr als 600 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, bedankt sich für die Gelegenheit, zum Ressortentwurf der neuen Nebentätigkeitslandesverordnung Stellung nehmen zu können. Auch wenn die Übersendung nur nachrichtlich erfolgt ist, will der DHV die Gelegenheit nutzen, sich zu einigen Punkten des Entwurfs zu äußern. Die beabsichtigten Änderungen betreffen auch die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern. Zudem wird der aktuelle Entwurf des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Akademische Ratsstellen im Beamtenverhältnis auf Zeit sowie auf Lebenszeit an den Hochschulen im Land einführen, so dass der Kreis der vom beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht betroffenen an den Hochschulen tätigen Personen künftig größer werden dürfte.

A. Allgemeine Anmerkungen

Der DHV begrüßt das Ziel des Entwurfs, mehr Klarheit in die teils recht unübersichtlich gestalteten Regelungen der NLVO M-V zu bringen. Die Straffungen und Klarstellungen des Entwurfs gehen weitgehend in die richtige Richtung. An einigen Stellen sieht der DHV jedoch Nachjustierungsbedarf.

B. Im Einzelnen:

1. Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (zu § 3)

Der DHV erachtet die Definition der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst in § 3 NLVO M-V grundsätzlich als ausreichend klar, um eine rechtssichere Einordnung von Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes vornehmen zu können.

Der DHV begrüßt grundsätzlich die Streichung des bisherigen Abs. 1 S. 2. Nach dieser Regelung liegen de lege lata Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst auch vor, wenn Beamtinnen und Beamte nicht unmittelbar persönlich, sondern über eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine Gesellschaft, für die die Beamtin oder Beamte tätig oder an der sie bzw. er beteiligt ist, ausüben. Begründet wird diese Streichung damit, dass ein konkreter Anwendungsbereich nicht zu erkennen sei. Aus der Praxis sind dem DHV jedoch z.B. Fälle bekannt, in denen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – z.B. zur Haftungsbeschränkung – eine Gesellschaft gründen und für diese als Gesellschafter (auch) Aufträge für den öffentlichen Dienst, z.B. als Berater, durchführen. Aus Sicht des DHV sollten solche Tätigkeiten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gelten; es handelt sich eben nicht um einen Einsatz der Arbeitskraft unmittelbar für den öffentlichen Dienst, sondern für die Gesellschaft. In einigen Bundesländern (z.B. NRW (§ 3 Abs. 2 NVO), Rheinland-Pfalz (§ 4 Abs. 1 NebVO), Niedersachsen (3 10 Abs. 2 S. 2 HNtVO)) ist allerdings ausdrücklich geregelt, dass solche Tätigkeiten als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gelten. In den Ländern, in denen keine entsprechende Regelung vorhanden ist, führt dieses sehr häufig zu großer Rechtsunsicherheit in vergleichbaren Konstellationen. Der DHV ist deshalb mit der Streichung von § Abs. 1 S. 2 vollständig einverstanden. Aus Gründen der Rechtssicherheit plä-

diert er jedoch dafür, dass der Verordnungsgeber seinen Willen, entsprechende Konstellationen nicht mehr als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu werten, in der Begründung zu der beabsichtigten Neuregelung ausdrücklich darlegen sollte. Es wäre dann möglich, die Begründung bei etwaigen Unsicherheiten heranzuziehen.

2. Streichung der Definition der selbständigen Gutachtertätigkeit (zu § 6 alt)

Die Streichung der Definition der selbständigen Gutachtertätigkeit aus der Nebentätigkeitslandesverordnung (§ 6) erachtet der DHV als kontraproduktiv. Gemäß § 73 Landesbeamten-gesetz darf u.a. eine selbständige Gutachtertätigkeit des wissenschaftlichen Personals an öffentlichen Hochschulen sowie an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten ganz oder teilweise nur verboten werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die nebensätigkeitsrechtlichen Regelungen der anderen Bundesländer mit Ausnahme Niedersachsens keine entsprechende Definition enthalten, ist unzutreffend. Eine Definition der selbständigen Gutachtertätigkeit enthalten u.a. die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung in § 8, die Nebentätigkeitsverordnung NRW in § 9 Abs. 2 die Hochschulnebensätigkeitsverordnung Brandenburg in § 3 Abs. 2 und die Hochschulnebensätigkeitsverordnung Schleswig-Holstein in § 6 Abs. 2. Die Hochschulnebensätigkeitsverordnung Mecklenburg-Vorpommern definiert den Begriff der selbständigen Gutachtertätigkeit nicht. Der DHV plädiert daher dafür, die Regelung in der Nebentätigkeitslandesverordnung zu belassen, um entsprechende Rechtssicherheit zu ermöglichen.

3. Zu § 6, Begriffsbestimmung (§ 6, bisher § 7)

Die beabsichtigte Neuregelung in § 6 Abs. 2 sieht vor, dass zu der Ermittlung des Ab-lieferungsbetrags für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst von den Einkünften nicht mehr wie bisher die Fahrtkosten, sondern nur noch die „notwendigen“ Fahrtkosten abzuziehen sind. Was die Verordnung jedoch als notwendige Fahrtkosten ansieht, bleibt offen. Aus Sicht des DHV ist die geplante Einfügung des Wortes „notwendige“ zu streichen, es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der erhebliche Rechtsunsicherheit schafft. Bei Nebentätigkeiten für private Unternehmen gelten häufig andere Maßstäbe und Reisekostenrichtlinien als im öffentlichen Dienst, ohne dass sofort von einer nicht bestehenden Notwendigkeit dieser Reisekosten auszugehen ist. Auch die Nebentätigkeitsregelungen der anderen Bundesländer enthalten z.T. großzü-

gigere Regelungen als in Mecklenburg-Vorpommern. Es erscheint aber praxisfern, Reisekosten, die nach dem Reisekostenrecht anderer Bundesländer rechtskonform sind, in Mecklenburg-Vorpommern nicht als notwendig erachtet werden.

4. Ablieferungspflicht für Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 7, bisher § 8)


Der DHV begrüßt die Erhöhung des im Kalenderjahr möglichen Hinzuverdienstes aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst auf einen einheitlichen Betrag von 6.500 Euro (bisher für W1, W2- und C3-Professoren 4.900 Euro sowie für W3- und C4-Professoren 5.500 Euro). Die Erhöhung ist sinnvoll und folgt der bereits in anderen Bundesländern (z. B. NRW) vorgenommenen Praxis.

5. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (Abschnitt 3, §§ 10-14)

Der DHV plädiert dafür, im Rahmen der Regelung zur Genehmigungspflicht bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in § 10 mit einer Geringfügigkeitsklausel zu versehen. Da nach der Regelung jegliche Inanspruchnahme auch von verbrauchbaren Sachen und Energie genehmigungspflichtig ist, würde dies auch für den Ausdruck eines Blattes Papier oder die Nutzung der Schreibtischlampe gelten. Grundsätzlich sollte aus Sicht des DHV die Genehmigungspflicht in Fällen einer solchen nur geringfügigen Nutzung von Verbrauchsmaterial und Energie vollständig entfallen.



Universitätsprofessor Dr. med. Rüdiger Köhling
DHV-Landesverbandsvorsitzender Mecklenburg-Vorpommern



Dr. iur. Vanessa Adam
DHV-Landesgeschäftsführerin Mecklenburg Vorpommern

12.11.2018